D. Aufsicht und Unfallschutz

Art und Umfang der Aufsicht ist durch das Schulgesetz NRW (SchulG) und entsprechende Erlasse festgelegt. Da das Betreuungsangebot in Verantwortung und unter Aufsicht der Schule durchgeführt wird, handelt es sich um eine Schulveranstaltung. Somit sind die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

E. Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Schülerinnen und Schüler beteiligen sich an der Finanzierung des Betreuungsangebotes durch einen einkommensabhängigen monatlichen Elternbeitrag, der durch die Stadt Soest auf Grundlage einer entsprechenden Satzung erhoben wird. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden im Rahmen einer separaten Vereinbarung vom Maßnahmeträger eingezogen.

Die Elternbeiträge betragen **derzeit** (vorbehaltlich einer möglichen Änderung der Beitragssatzung!)

Bruttoeinkommen	mtl. Elternbeitrag	Bruttoeinkommen	mtl. Elternbeitrag
0 − 31.000 €	0 €	56.001 – 62.000 €	121 €
31.001 – 37.000 €	48 €	62.001 − 68.000 €	159 €
37.001 – 43.000 €	68 €	68.001 − 75.000 €	168 €
43.001 – 50.000 €	77 €	ab 75.001 €	180 €
50.001 – 56.000 €	109 €		

Für Geschwisterkinder in der OGGS sind Beitragsermäßigungen vorgesehen.

Soest, den		
(1. Erziehungsberich Die Erziehungsberecht Wertragsbedingungen an	gten haben eine Ausfertigung des	ehungsberechtigte/r) Vertrages erhalten und erkennen die
Für die Stadt Soest	(Maßnahmeträger)	(Schulleiter/in)



Betreuungsvertrag offene Ganztagsschule im Primarbereich

für das Schuljahr 2025/26

Hinweis: Dieser Vertrag gilt nur für das Schuljahr 2025/26

Zwischen der Stadt Soest als Schulträger

und den nachstehend genannten Erziehungsberechtigten

Name 1. Erziehungsberechtigter:	Vorname:	Telefon-Nr.:	
		<u> </u>	
N 2 F. 'd l le're	X7	T. I. C N.	
Name 2. Erziehungsberechtigter:	Vorname:	Telefon-Nr.:	
PLZ, Wohnort:	Straße, Hausn	Straße, Hausnummer	
wird für die Dauer des Schuljahr Rahmen der offenen Ganztagssch			
an der		geschlossen:	
(Grundso	chule)	gesemossen.	
	4 4 6 1		
	1. Aufnahm	e	
Das Kind			
(Name)		(Vorname)	
geboren am	Klasse		
. 1 1			
wird ab			
in der OGGS der vorstehend gen	annten Schule gan	ztags betreut.	

Vertragsbedingungen

A. Umfang der Betreuung

Die Betreuung erfolgt durch Maßnahmeträger auf der Grundlage einer mit der Stadt Soest geschlossenen Kooperationsvereinbarung.

Sie findet an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. In den Osterferien, den Herbstferien und für drei Wochen in den Sommerferien sowie an unterrichtsfreien Schultagen findet ebenfalls Betreuung statt. In begründeten Ausnamefällen (z. B. zur Mitarbeiterfortbildung) kann nach rechtzeitiger Ankündigung eine Schließung für einzelne Tage erfolgen. Die Betreuung beginnt und endet grundsätzlich auf dem Schulgelände. Eine Teilnahme ist nur bei hinreichendem Impfschutz gegen Masern möglich. Über Fragen der konkreten Ausgestaltung der Betreuungsangebote im Einzelfall entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Leitung der OGGS.

B. Fernbleiben

Bei Anmeldung zur Betreuung wird eine regelmäßige Teilnahme des Kindes am Angebot während der gesamten Betreuungsdauer vorausgesetzt. Bei Fernbleiben aus wichtigem Grund ist die Schule bzw. die Leitung der OGGS rechtzeitig zu verständigen. Ein Fernbleiben berechtigt nicht zur Minderung des monatlich zu zahlenden Elternbeitrages. Für Notfälle ist an der Schule eine Telefonnummer zu hinterlegen, über die eine Kontaktperson erreichbar ist. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend.

C. Kündigung des Vertrages

Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf des Schuljahres zum 31.07.2026.

Die Entscheidung über die Wirksamkeit einer Kündigung durch die Erziehungsberechtigten im laufenden Schuljahr aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund eines Schulwechsels des Kindes, liegt im Ermessen des Trägers der Maßnahme und bedarf des Einvernehmens der Stadt Soest.

Eine Kündigung durch den Träger des Betreuungsangebotes ist vor Ende des Schuljahres u. a. möglich,

- wenn der Elternbeitrag oder der Beitrag zur Mittagsmahlzeit trotz schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt wird;
- wenn das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt;
- bei groben Verstößen gegen die Schulordnung, wenn eine vorherige mündliche und schriftliche Information der Erziehungsberechtigten ohne Wirkung geblieben ist.

Näheres regelt die Elternbeitragssatzung. Sollte die Gesamtfinanzierung der Maßnahme (etwa bei Nichtbewilligung der Fördermittel des Landes für die Angebote der OGGS) nicht sichergestellt sein, steht der Stadt Soest ein außerordentliches fristloses Sonderkündigungsrecht zu.